

Wir müssen in einer Gemeinschaft unser Leben durch verabredete Vereinbarungen regeln. Voraussetzung für ein konfliktfreies Miteinander aller ist die Anerkennung des Grundsatzes, dass Freiheit da endet, wo Rechte anderer unzumutbar eingeschränkt werden und friedliches Leben gestört wird.

Theodor-Haubach-Schule

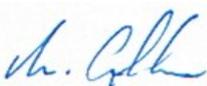
Hausordnung

1. Das Schulgelände ist durch die Grimmstr., die Lutherstr., durch den Sportplatz und durch die benachbarte Grundschule begrenzt.
2. Im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme ist das gesamte Schulgelände sauber zu halten, Verunreinigungen sind zu beseitigen (auch das Spucken ist eine Verunreinigung).
3. Klassenräume werden nur von der unterrichtenden Lehrkraft aufgeschlossen und sind in den großen Pausen, bei Raumwechsel und nach der letzten Stunde zu verschließen.
4. Schüler/-innen dürfen in der Schule keine persönlichen Dinge aufbewahren.
5. Schulschlüssel dürfen nicht an die Schüler/-innen gegeben werden.
6. Speisen und Getränke sind im Unterricht nur in Taschen aufzubewahren, essen, trinken und kauen findet nicht im Unterricht statt.
7. Smartphones sind vor Beginn des Unterrichts auszuschalten.
8. Die Toilettenbenutzung ist während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht gestattet und wird nur im begründeten Einzelfall zugelassen.
9. In den großen Pausen und Freistunden dürfen sich Schüler/-innen in der Eingangshalle, auf dem Hof und zwischen den Trakten (nicht darin) aufhalten. Die Bereiche zwischen den Lehrerzimmern und vor den Büroräumen sind stets freizuhalten.
10. Die kleinen Pausen sind nur zur Toilettenbenutzung, zum Raumwechsel und zum Essen und Trinken zu nutzen. Ausnahmen werden von Lehrkräften festgelegt.
11. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist untersagt und wird durch das Nichtraucherschutzgesetz geregelt.
12. Das Mitbringen von Waffen oder Gegenständen, die wie Waffen gehandhabt werden können, ist verboten.
13. Genuss und Handel alkoholischer Getränke und anderer Drogen ist gesetzlich untersagt.
14. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung von Schuleigentum muss der/die Schüler/-in bzw. dessen Eltern, für den Schaden aufkommen. Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen werden entsprechend ausgesprochen.
15. Das Zünden von Feuerwerkskörpern und das Werfen von Schneebällen ist untersagt. Das Zünden von nicht zertifizierten Feuerwerkskörpern stellt nach dem Sprengstoffgesetz eine Straftat dar und wird zur Anzeige gebracht.
16. Schulfremde müssen sich sofort im Sekretariat anmelden und erhalten dort ein Besucherschild.

17. Im Unterricht wird keine Kopfbedeckung und keine Straßenoberbekleidung getragen. Eine Ausnahme bildet das Tragen von Kopfbedeckungen aus religiösen Gründen.
18. Erscheinungsformen radikaler Gesinnung werden nicht toleriert. Dies gilt für das Tragen von speziellen Kleidungsstücken als Ausdruck einer politischen Gesinnung. Der vom Landeskriminalamt ausgearbeitete und ständig aktualisierte Krisenkatalog zum „verfassungsfeindlichen Verhalten“ ist Gegenstand der Hausordnung.
19. § 46 Abs. 2 Schulgesetz:

„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.“ (§ 46 Abs. 2 Berliner Schulgesetz).

Nach Beschluss der Schulkonferenz, werden Schülerinnen und Schüler, bei schweren Regelverstößen, die die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigen und/oder andere am Schulleben beteiligte ggf. gefährdet, von den Eltern/Sorgeberechtigten abgeholt.



Schulleiter